

74

**Gesetz  
zur Änderung des Landesabfallgesetzes  
Vom 7. Februar 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefaßt:

„Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Abfallberatung

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

- § 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

- § 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 5 a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept
- § 5 b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept
- § 5 c Abfallbilanzen
- § 6 Abfallentsorgungsverbände
- § 7 Übertragung von Entsorgungspflichten
- § 8 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 9 Satzung

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen

- § 10 Lizenz
- § 11 Lizenzentgelt
- § 12 Erklärungspflicht
- § 13 Berechnung und Fälligkeit
- § 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß
- § 15 Zweckbindung

Fünfter Teil

Abfallentsorgungspläne

- § 16 Abfallentsorgungsplan
- § 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplans
- § 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans
- § 19 Verbringung von Abfällen in das Plangebiet
- § 19 a Festlegung von Einzugsbereichen

Sechster Teil

Abfallentsorgungsanlagen

- § 20 Erkunden geeigneter Standorte
- § 21 Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren
- § 22 Veränderungssperre
- § 23 Enteignung nach Planfeststellung
- § 24 Abfalltechnische Überwachung und Abnahme
- § 25 Selbstüberwachung

- § 25 a Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen
- § 26 Betriebsführung
- § 27 Betriebsstörungen

Siebter Teil

Altlasten

- § 28 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
- § 29 Erhebung über Altlast-Verdachtsflächen
- § 30 Kataster und Dateien
- § 31 Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung
- § 31 a Duldungspflichten, Sachverständige
- § 32 Weitergabe der Erkenntnisse
- § 32 a Grundlagenermittlung
- § 33 Verlassene Anlagen

Achter Teil

Vollzug des Abfallrechts

- § 34 Behördenaufbau
- § 35 Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis
- § 36 Kosten der Überwachung
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Ermächtigung
- § 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 41 Beteiligung
- § 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigung

- § 43 Verfahren bei Entschädigung

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

- § 44 Bußgeldvorschrift
- § 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Elfte Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 46 Durchführung des Gesetzes
- § 47 Inkrafttreten

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird vor den Worten „mit deren Einvernehmen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Die Beratung durch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft als Selbstverwaltungsaufgabe bleibt unberührt. Die Kreise und kreisfreien Städte und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die zuständigen Behörden“.
  - bb) Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:  
„Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft“.  
Satz 2 (alt) wird Satz 3.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Landesumweltamt, den Staatlichen Umweltämtern, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und den in Absatz 2 genannten“ durch die Worte „den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden vor den Worten „zu übermitteln“ die Worte „und dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:  
„sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat.“  
Satz 3 (alt) wird Satz 4.
- bb) In Satz 4 (neu) wird vor dem Wort „übertragen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Zur Entsorgung von Abfällen sowie von Altölen im Sinne des § 5a AbfG, die im Bereich von Wasserstraßen des Bundes außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Bund als Eigentümer verpflichtet.“
5. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt und nach den Worten „von fünf Jahren“ die Worte „und bei wesentlichen Änderungen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, in welchem Umfang und in welcher Form Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und darzustellen sind. Soweit die bisher erstellten Abfallwirtschaftskonzepte einer Aktualisierung bedürfen, sind sie in aktualisierter Form spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde vorzulegen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „nach Absatz 2 Satz 6 zuständige Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde“ ersetzt.
6. § 5b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
7. § 5c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „über Art“ ein Komma und das Wort „Menge“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Die Satzung kann Auskunftspflichten und Betretungsrechte im Sinne von § 11 Abs. 4 AbfG auch gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke enthalten, auf denen nach dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind; § 11 Abs. 4 AbfG gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
„(2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen, die in den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, daß diese abfallwirtschaftliche Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere
- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;
  - die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksent-sorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;
  - die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;
  - Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 Abs. 2 AbfG, insbesondere auch die Zuführung zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft;
  - Lizenzentgelte.“
- Satz 2 und 3 (alt) werden Satz 3 und 4.
10. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt geändert:  
Die Worte „ausgeschlossener Abfälle“ werden ersetzt durch die Worte „von Abfällen“.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „das Landesumweltamt“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „des Landesumweltamtes“ durch die Worte „der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Semikolon und die Worte „zuständige Behörde“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden vor den Worten „ein Lizenzentgelt“ die Worte „von der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
13. § 11 a wird gestrichen.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Landesumweltamt“ durch die Worte „der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „das Landesumweltamt“ durch die Worte „die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „das Landesumweltamt“ durch die Worte „die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Das Landesumweltamt“ durch die Worte „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde“ ersetzt.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach den Worten „einer Ordnungspflicht durchgeführt werden“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „ zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht – oder nur teilweise – in der Lage ist oder über deren Beseitigung mit dem Ordnungspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist.“
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „Sicherung oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 wird der Halbsatz „die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossen sind“ ersetzt durch den Halbsatz „für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 erforderlich ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
18. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
19. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:
- „§ 19 a  
Festlegung von Einzugsbereichen
- Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, verpflichten, Abfälle nur aus einem von ihr festgelegten Einzugsbereich zum Zwecke der Entsorgung entgegenzunehmen oder Abfälle aus bestimmten Einzugsbereichen nicht entgegenzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes ansonsten be-
- einträchtig würden. Die Festlegung der Einzugsgebiete muß im Einklang mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept der entsorgungspflichtigen Körperschaft stehen, in deren Gebiet der Standort der Anlage liegt oder liegen soll. Die zuständige Behörde hat auf Antrag der entsorgungspflichtigen Körperschaft, mit deren Abfallwirtschaftskonzept die geplante Anlage zur Entsorgung von Siedlungsabfällen nicht in Einklang steht, den Einzugsbereich der Anlage so festzulegen, daß das Interesse der Körperschaft an der Durchsetzung ihrer eigenen abfallwirtschaftlichen Planung berücksichtigt wird.“
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der zuständigen Behörde oder – mit deren Genehmigung – des Trägers der Maßnahme Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Sätzen 1 und 2 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ jeweils durch die Worte „die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „obere Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde“ ersetzt.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
22. In § 22 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Zur Sicherung des Standortes für die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Abfallentsorgungsanlage kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplanes oder der Abfallwirtschaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften die vom Plan betroffene Fläche festlegen. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft.
- (6) Die Festlegung eines zu sichernden Standortbereiches ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Zu sichernde Standortbereiche sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.“
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „das örtlich zuständige Staatliche Umweltamt oder die sonst nach diesem Gesetz hierfür zuständigen“ durch die Worte „die zuständige“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „oberen Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

25. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen

Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat bei der Entsorgung von Abfällen den Stand der Technik im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieses Gesetzes einzuhalten. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Anordnungen insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung der Abfallentsorgungsanlage getroffen werden.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sofern von diesen“ durch die Worte „von denen“, die Worte „eine Gefahr“ durch das Wort „Gefahren“ und das Wort „ausgeht“ durch das Wort „ausgehen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 werden das Wort „sonstige“ gestrichen und am Satzende die Worte „mit sonstigen Stoffen“ angefügt.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Erhebungen können, soweit dies zur Klärung der Voraussetzung nach § 28 Abs. 2 erforderlich ist, auf sonstige Altablagerungen und Altstandorte erstreckt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen Behörden“.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „in Absatz 1 genannten“ durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörde“ durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen Behörde“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

28. § 31 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Dateien“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt“ ersetzt durch die Worte „zuständigen Behörden“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 1 zuständigen Behörden“.
  - bb) und in Satz 1 und 2 werden die Worte „Staatlichen Umweltämter“ jeweils ersetzt durch die Worte „zuständigen Behörden“.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „an die Staatlichen Umweltämter“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „obere und die oberste“ gestrichen, das Wort „Abfallwirtschaftsbehörde“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsbehörden“ ersetzt und nach dem Wort „Landesumweltamt“ ein Komma und die Worte „die Staatlichen Umweltämter, der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband“ eingefügt.

29. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung

(1) Die zuständige Behörde bewertet die nach § 29 erhobenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse; sie trifft die notwendigen Maßnahmen zur Untersuchung und Beurteilung, um festzustellen, ob von der einzelnen

Altlast-Verdachtsfläche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, welcher Art die Gefahren sind, welchen Umfang und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung).

(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht des Bestehens einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Verantwortlichen (§§ 17, 18 Ordnungsbehördengesetz) bestimmte Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Umfang und Ausmaß der Belastung der Altlast-Verdachtsfläche durchführen. Bestätigen diese Untersuchungen den Verdacht und sind zur Gefährdungsabschätzung weitere Untersuchungen erforderlich, kann die zuständige Behörde auch anordnen, daß die bestehende oder drohende Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe in die Umwelt und ihre Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen zu untersuchen sind.

(3) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die notwendigen Maßnahmen, um die von der einzelnen Altlast für die öffentliche Sicherheit ausgehenden Gefahren abzuwehren. Das sind insbesondere Maßnahmen

1. zur Beseitigung oder Verminderung von Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe (Dekontaminationsmaßnahmen) oder
2. zur Verhinderung oder Verminderung schädlicher Einwirkungen auf Menschen oder Umwelt, die von einer Altlast hervorgerufen werden oder drohen, ohne Beseitigung umweltschädlicher Stoffe (Sicherungsmaßnahmen).

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Verantwortliche die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 3 vornimmt (Sanierungsuntersuchung) sowie einen Sanierungsplan erarbeitet. Der Sanierungsplan soll insbesondere die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung sowie geeignete Maßnahmen der Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und die dafür ermittelten Kosten enthalten. Er ist der zuständigen Behörde vorzulegen und, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, zu ergänzen. Soweit entnommenes Erdreich im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf der Sanierungsplan der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten der behördlichen Überwachung unterliegen. Die zuständige Behörde kann die Verantwortlichen zu bestimmten Maßnahmen der Selbstüberwachung verpflichten; § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nach diesem Gesetz und nach den dafür sonst geltenden besonderen Gesetzen und Verordnungen oder auf Grund des Ordnungsbehördengesetzes. Die Vorschriften des Immissionsschutzrechts, des Bergrechts und des § 10 Abs. 2 AbfG bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 4 und die Erarbeitung des Sanierungsplans nach Absatz 4 von Sachverständigen nach § 31a Abs. 3 durchzuführen sind.

(7) Führt die zuständige Behörde Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung oder Überwachung selbst durch, kann sie von den Verantwortlichen die Erstattung des notwendigen Aufwands für

1. die Gefährdungsabschätzung und Überwachung von Altlast-Verdachtsflächen, wenn die Gefährdungsabschätzung ergibt, daß es sich um eine Altlast handelt, und
2. die Überwachung von Altlasten verlangen.

(8) Sind für Maßnahmen bei Altlasten und Altlast-Verdachtsflächen mehrere Behörden sachlich zuständig, kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Regelung über die Zuständigkeit treffen.“

30. Nach § 31 wird folgender § 31 a. eingefügt:

„§ 31 a

Duldungspflichtigen; Sachverständige

(1) Die Bestimmungen über die Überwachung von Grundstücken in § 11 Abs. 4 und 5 AbfG sind für die Gefährdungsabschätzung und Überwachung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten, für die die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den Aufgaben nach den §§ 29, 30 und 31 können sich die zuständigen Behörden Dritter bedienen.

(3) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und geräte-technische Ausstattung besitzen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit festzulegen.“

31. In § 32 wird Absatz 1 gestrichen; Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

32. § 30 (alt) wird § 32 a und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die zuständigen Behörden“ und werden vor den Worten „die fachlichen Grundlagen“ die Worte „im allgemeinen und im Einzelfall“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die nach Satz 1 zuständigen Behörden“ und werden nach den Worten „ermitteln ferner“ die Worte „im allgemeinen und im Einzelfall“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Worte „Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden“.

33. In § 33 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit dies nicht eine unbillige Härte darstellt.“

34. Die Überschrift des Achten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Vollzug des Abfallrechts“

35. In § 34 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ist obere Abfallwirtschaftsbehörde das Landesoberbergamt NRW, untere Abfallwirtschaftsbehörde das Bergamt.“

36. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Eingriffsbefugnis“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Erfüllung der sich aus dem Abfallgesetz, den auf das Abfallgesetz gestützten Rechtsverordnungen, diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen; §§ 108 ff der Gemeindeordnung bleiben unberührt.“

Absätze 2 und 3 (alt) werden Absätze 3 und 4.

c) In Absatz 3 (neu) wird das Wort „Abfallwirtschaftsbehörden“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ ersetzt.

37. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „führt“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

38. §§ 38 und 39 werden gestrichen.

§ 39 a wird § 38.

39. In § 40 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 (alt) wird Absatz 2.

40. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Beteiligung

Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen vom Landesumweltamt unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung oder um den Einsatz innovativer Verfahren handelt. Das Landesumweltamt kann dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen.“

41. In § 45 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde verfolgt und geahndet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister  
Herbert Schnoor

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

Der Minister  
für Stadtentwicklung und Verkehr  
Franz-Josef Kniola